Hinweise zur Anzeige der Kurzarbeit

Es ist vorsorglich zu empfehlen, Kurzarbeit im Umfange des höchstmöglich befürchteten Ausmaßes anzuzeigen.

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige ist wirksam erstattet, wenn sie der zuständigen Agentur für Arbeit zugegangen ist. Sie wirkt bis zum Ablauf der Kurzarbeitergeldbezugsdauer, sofern nicht seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, mindestens 3 Monate verstrichen sin

Die gestellte Anzeige zur Kurzarbeit bindet die Firma nicht im Hinblick auf den Umfang und die Dauer der tatsächlichen Einführung der Kurzarbeit. Die tatsächliche Kurzarbeit kann in geringeren Umfang eingeführt werden. Die Anzeige gewährt aber vorsorglich Schutz, falls der Arbeitsausfall höher entsteht, als ursprünglich befürchtet.

Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich beantragt, und zwar in dem Umfange der tatsächlich eingeführten Kurzarbeit

Wir sind durchgehend für Sie erreichbar!

Ronny Neumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwälte • Fachanwälte
Kanzlei Chemnitz
Ahornstraße 38
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 33493290